

Satzung

(Stand: 01.01.2014)

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank München eG zur Pflege des Sparens.
2. Der Name des Vereins ist:
Gewinn-Sparverein der Sparda-Bank München e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
Die Geschäftsstelle befindet sich in den Geschäftsräumen der Sparda-Bank München eG, Arnulfstraße 15, 80335 München.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 5140 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied

Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich verpflichtet, monatlich mindestens einen Teilnehmerbetrag von 6,00 Euro zu entrichten. Der Sparanteil beträgt 4,50 Euro, der Auslosungs- und Kostenanteil 1,50 Euro.

Der Teilnehmerbetrag wird dem Girokonto bei der Sparda-Bank München eG belastet. Die Bank nimmt den Teilnehmerbetrag entgegen und führt den Auslosungs- und Kostenanteil an den Gewinn-Sparverein der Sparda-Bank München e.V. ab.

Für die Gutschrift des Sparanteils am Jahresende muss ein Sparkonto mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten bei der Sparda-Bank München eG bestehen.

2. Beitritt

Der Beitritt kann in folgender Form erfolgen:

- schriftlich per Brief, Fax oder
- mündlich, fernmündlich

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufgabe unbeschadet seines jederzeitigen Entscheidungsrechtes delegieren. Das Mitglied erhält über seinen Beitritt eine Benachrichtigung.

3. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch schriftliche Kündigung bis zum 20. des Monats vor der nächsten Auslosung
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und benachrichtigt das Mitglied schriftlich darüber.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand des Gewinn-Sparvereins der Sparda-Bank München e. V. besteht aus den jeweils aktiven Vorstandsmitgliedern der Sparda-Bank München eG. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder im Gewinn-Sparverein sein müssen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 4 Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Eine Vergütung erfolgt nicht.
2. Der Vorstand hat insbesondere
 - eine Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen aufzustellen
 - die Auslosungen vorzubereiten und zu leiten
 - das Vermögen des Vereins zu verwalten
 - über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
 - die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Über die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Anschlag in der Geschäftsstelle des Vereins und durch Veröffentlichung im Kundenjournal der Sparda-Bank München eG „Sparda aktuell“.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung

1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 6, Abs. 2 erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 8 Erfüllungsort

Für alle Geschäftsvorfälle ist Erfüllungsort der Sitz des Vereins.